



Rat der
Europäischen Union

141890/EU XXVII. GP
Eingelangt am 24/05/23

Brüssel, den 23. Mai 2023
(OR. en)

9695/23

PECHE 202
DELECT 66

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Mai 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2023) 3026 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 11.5.2023 zur Berichtigung der niederländischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung der Anlandeverpflichtung für bestimmte Fischereien in den westlichen Gewässern im Zeitraum 2021–2023

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 3026 final.

Anl.: C(2023) 3026 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.5.2023
C(2023) 3026 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.5.2023

**zur Berichtigung der niederländischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung
(EU) 2020/2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung der Anlande Verpflichtung für
bestimmte Fischereien in den westlichen Gewässern im Zeitraum 2021–2023**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die niederländische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2015 enthält einen Fehler. Um diese Sprachfassung an die anderen Sprachfassungen anzugleichen, muss eine delegierte Verordnung zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2015 erlassen werden.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser Delegierten Verordnung wird ein Übersetzungsfehler in der niederländischen Sprachfassung berichtigt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.5.2023

zur Berichtigung der niederländischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung der Anlande Verpflichtung für bestimmte Fischereien in den westlichen Gewässern im Zeitraum 2021–2023

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die niederländische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2015 der Kommission² enthält in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a einen Fehler, der den Anwendungsbereich der mit dieser Bestimmung gewährten Ausnahme ändert.
- (2) Die niederländische Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2015 sollte daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

¹ ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) 2020/2015 der Kommission vom 21. August 2020 mit Einzelheiten zur Umsetzung der Anlande Verpflichtung für bestimmte Fischereien in den westlichen Gewässern im Zeitraum 2021–2023 (ABl. L 415 vom 10.12.2020, S. 22).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11.5.2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN